

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung  
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1  
"Am Stüh" der Gemeinde Ahnsbeck, Landkreis Celle

" vom 3. Feb. 1977  
und I. Änderung v. 30. Jan. 84, Amtsbl. LK Celle v. 18. 6. 84

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch Art. 24 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 6<sup>o</sup> der Nieders. Gemeindeordnung in <sup>o</sup> und 40 der Fassung vom 7. 1. 1974 (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Gemeinde Ahnsbeck folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1  
-Geltungsbereich-

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh". Die Grenzen dieses Baugebietes sind in dem Bebauungsplan vom 11. Nov. 1964 dargestellt. Der Bebauungsplan ist am 11. Juni 1965 in Kraft getreten.

§ 2  
-Baukörper-

- 1.) Die Dächer sind als Satteldächer oder Walmdächer auszuführen. Ausgenommen hiervon bleiben Nebengebäude.
- 2.) Die Dächer sind mit einer Neigung von  $\frac{20^\circ}{35^\circ} - \frac{40^\circ}{5^\circ}$  auszuführen und mit ~~dunkelbraunen~~ Tondachziegel oder Falzziegel einzudecken.
- 3.) Die Höhe der Schnittkante zwischen Dach und aufgehendem Mauerwerk darf nicht mehr als 3,50 m über Geländeoberfläche betragen.
- ~~4.) Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie am First oder bis zu 2 Meter daneben heraustreten.~~
- 4 5.) Die Sockel dürfen nicht höher als 1,00 m über Geländeoberfläche ausgeführt werden. ~~Die Herstellung der Sockel ist in dunkelbraunen Klinkersteinen vorzunehmen.~~
- 5 6.) Die äußeren Ansichtsflächen sind als ~~gelber oder weißer~~ Ziegelrohbau oder als Putzbau mit ~~hellem~~ wetterfestem Anstrich auszuführen.

§ 3  
-Außenanlagen-

1,0

- 1.) Die Grundstückseinfriedigungen sind einheitlich 0,80 m hoch zu gestalten. ~~An öffentliche Wege angrenzende Einfriedigungen sind als Jägerzaun oder Waldlattenzäune auszuführen.~~
- 2.) Versorgungsleitungen für elektrische Energie und Telefon sollen durch Erdkabel ausgeführt werden. Nur übergangsweise dürfen Freileitungen erstellt werden. Aus technischen Gründen behält sich die SVO vor, die Ausführung der Versrognungseinrichtungen festzulegen.

~~§ 4  
- Ausnahmen-~~

~~Über Ausnahmen in Fällen unvertretbarer Härte entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.~~

§ 5  
-Ordnungswidrigkeit-

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 6  
-Inkrafttreten-

Die örtliche Bauvorschrift tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

*ihres Genehmigungs durch den Regierungspräsidenten in Lüneburg sowie von Ort und Zeit ihrer Ausfertigung*

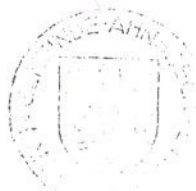
Ahnsbeck, den 4. Feb. 1977

*[Handwritten Signature]*

(Bürgermeister)

Genehmigt

gem. § 57 Abs. 1 NBauO  
i. Verb. m. § 11 EBauG



*[Handwritten Signature]*  
(Gemeindedirektor)



Lüneburg, den 07.04.1977  
Regierungspräsident  
Lüneburg 63  
*[Handwritten Signature]*  
(Raschdorf)

1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" der Gemeinde Ahsnsbeck

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. V des 8. Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung vom 18.2.1982 (Nds.GVBl. S. 53) i.V. mit § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds.GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Ahsnsbeck am 30. 1. 1984 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Im § 2 Abs. 2 werden die Worte "35<sup>0</sup> ± 5<sup>0</sup>" durch die Worte "20<sup>0</sup> bis 40<sup>0</sup>" ersetzt. Das Wort "dunkelbraun" wird gestrichen.

Artikel II

§ 2 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel III

§ 2 Abs. 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

In § 2 Abs. 6 werden die Worte "gelber oder weißer" und "hellen" gestrichen.

Artikel V

Im § 2 wird der bisherige Absatz 5 Absatz 4 und der bisherige Absatz 6 Absatz 5.

Artikel VI

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "0,8" durch "1,0" ersetzt. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel VII

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, dieser Genehmigung durch den Landkreis Celle sowie Ort und Zeit ihrer Auslegung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Ahsnsbeck, den 30. Jan. 1984

gez. Hanke  
Hanke  
-Bürgermeister-

L.S.

gez. Hennies  
H e n n i e s  
-Gemeindedirektor-

*Genehmigt gemäß Verfügung  
vom heutigen Tage  
622-21-2-1*

*Celle, den 15.05.1984  
LANDKREIS CELLE  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung*

*L.S.*

*gez. Obbeter  
(Obbeter)*

*Lfd. Baudirektor*

## Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat in seiner Sitzung am 26.4.1982 beschlossen, die Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" durchzuführen. Der Änderungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.11.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

L.S.

gez. Hennies  
(H e n n i e s)

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat in seiner Sitzung am 15.6.1983 den Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.7.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Satzungsänderung und der Begründung haben vom 11.8.1983 bis einschl. 11.9.1983 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. Hierbei wurde das besondere Fristende berücksichtigt und die Auslegungsfrist bis einschließlich Montag, den 12.9.1983 verlängert.

Lachendorf, den 10.11.1983

L.S.

gez. Hennies  
(H e n n i e s)

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat die 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Lachendorf, den 30. Jan. 1984

gez. Hanke  
-Hanke-  
(Bürgermeister)

L.S.

gez. Hennies  
-Hennies-  
(Gemeindedirektor)

Die 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde, Landkreis Celle (Az.: \_\_\_\_\_ vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben gem. § 11 i.V.m. § 6 Abs.2-4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom \_\_\_\_\_ gem. § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Celle, den

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck ist den in der Genehmigungsverfügung vom  
(Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben  
in seiner Sitzung am beigetreten. Die 1. Satzung zur  
Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des  
Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben  
vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer  
der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt-  
gemacht.

Lachendorf, den

(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift  
über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" ist  
gem. § 12 BBauG am 18.6.1984 im Amtsblatt für den Landkreis Celle  
bekanntgemacht worden. Die 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvor-  
schrift ist damit am 18.6.1984 rechtsverbindlich geworden.

Lachendorf, den 19.6.1984

L.S.

gez. Hennies

(Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der  
örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungspla-  
nes Nr. 1 "Am Stüh" ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-  
ten beim Zustandekommen der 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvor-  
schrift über Gestaltung nicht geltend gemacht worden.

Lachendorf, den

(Gemeindedirektor)

Genehmigung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" der Gemeinde Ahnsbeck

Bekanntmachung der Gemeinde Ahnsbeck - 671-15-01 -

Der Landkreis Celle hat durch Verfügung vom 15.5.1984, Az.: 622-21-2-1 die vom Rat der Gemeinde Ahnsbeck in seiner öffentlichen Sitzung am 30.1.1984 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" der Gemeinde Ahnsbeck gem. § 97 Abs. 1 Nieder. Bauordnung i. V. mit § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit den Grenzen für das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh". Die Grenzen dieses Baugebietes sind in dem Bebauungsplan vom 11.11.1964 dargestellt, der am 11.6.1965 in Kraft getreten ist.

Gem. § 155 a BBauG i.d.F. v. 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes - mit Ausnahme der Vorschrift über die Genehmigung oder die Veröffentlichung - unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" gegenüber der Gemeinde Ahnsbeck geltend gemacht wird.

Die genehmigte 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" und die Begründung liegen gem. § 12 BBauG unbefristet im Rathaus der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 3101 Lachendorf, Zimmer 22, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt die 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Stüh" in Kraft.

Hennies  
Gemeindedirektor

-----

**Eingegangen**

28. JUNI 1984

Landkreis Celle

[Handwritten Signature]